

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Ausgabe September 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

09

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Kindergeld und Freibeträge rückwirkend ab 2015 erhöht....	1
UNTERNEHMER	2
Ausfuhr in Drittländer:	
Bescheinigung aus anderem EU-Land wird anerkannt	2
Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz:	
Neue Größenkriterien ab 2016	2
Planungsleistungen:	
Ingenieure müssen Gewinne früher realisieren.....	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Pensionszusage: Ist die 75-%-Regel des BFH ungültig?....	3
Pkw-Überlassung: Bewertung bei reiner Privatnutzung	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Feiertagszuschläge:	
Steuerfreiheit ist an Höchstgrenzen gekoppelt.....	4
HAUSBESITZER	5
Grundsteuerreform:	
Wird das Wohnen künftig deutlich teurer?.....	5
Zwei Vermietungsobjekte	
führen zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten.....	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Ferienjobs: Was Schüler,	
Studenten und Eltern beachten sollten.....	6

GESETZGEBUNG

KINDERGELD UND FREIBETRÄGE RÜCKWIRKEND AB 2015 ERHÖHT

Aufgrund der Veränderung der Lebenshaltungskosten verändert sich auch das Existenzminimum des einzelnen Menschen. Die Höhe des nicht zu versteuernden Grundfreibetrags richtet sich nach dem des Existenzminimums. Veröffentlicht die Bundesre-

gierung einen neuen Existenzminimumbericht (in der Regel alle zwei Jahre), muss deshalb jedes Mal auch das Einkommensteuergesetz geändert werden. Nach der Publikation des aktuellen Existenzminimumberichts Anfang dieses Jahres hat jetzt der Bundesrat dem Gesetz zur **Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags** zugestimmt. Die Änderungen gelten **rückwirkend zum 01.01.2015**. Die wichtigsten Neuerungen haben wir auf der Folgende für Sie zusammengefasst.

- Der **Grundfreibetrag** für jeden Steuerpflichtigen erhöht sich ab dem 01.01.2015 auf 8.472 € (+118 €) und ab dem 01.01.2016 auf 8.652 € (+180 €). Die Beträge wirken auch auf die Unterhaltsverpflichtungen als außergewöhnliche Belastungen zurück.
- Der **Kinderfreibetrag** (einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) steigt ab 2015 auf 7.152 € (+144 €) und ab 2016 auf 7.248 € (+96 €).
- Das **monatliche Kindergeld** erhöht sich ab 2015 um 4 € auf 188 € (für das erste und zweite Kind), auf 194 € für das dritte und auf 219 € für weitere Kinder. Ab 2016 erfolgt eine weitere Anhebung um 2 € pro Kind.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird ab 2015 um 600 € auf 1.908 € angehoben. Jedes weitere Kind wird noch einmal mit 240 € berücksichtigt. Für die weiteren Kinder wird künftig auch die Erfassung im Lohnsteuerabzugsverfahren ermöglicht (bisher konnten nur der Grundentlastungsbetrag über die Steuerklasse II und weitere Kinder über das Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden).
- Nicht direkt ersichtlich, aber dennoch im Gesetz vorhanden ist der **Abbau** der sogenannten **kalten Progression**. Hiervon ist die Rede, wenn sich der überwiesene Nettolohn trotz Gehaltssteigerungen aufgrund einer Steuer Mehrbelastung nicht erhöht. Durch eine Änderung der Steuerberechnungsformel soll es zu einer leichten Entspannung kommen.

Das **Kindergeld wird in Kürze** rückwirkend zum 01.01.2015 **angepasst** werden, so dass Sie die ersten Auswirkungen der Gesetzesänderung bald bemerken werden. Erfreulicherweise werden sich die nachträgliche Erhöhung und Auszahlung nicht bei der Anrechnung von Sozialleistungen bemerkbar machen.

Die **Freibeträge** werden erst mit dem Lohnsteuerabzug **im Dezember berücksichtigt** werden, so dass Sie die Auswirkungen vermutlich erst im Dezember 2015 bzw. im Januar 2016 sehen werden. Wie hoch die Entlastung ist, hängt von Ihrem persönlichen Grenzsteuersatz ab: Durch die Anhebung des Grundfreibetrags beispielsweise sparen Sie Steuern für 118 € ein. Personen mit einem höheren Steuersatz (also die Besserverdienenden) werden damit stärker entlastet.

UNTERNEHMER

AUSFUHR IN DRITTLÄNDER: BESCHEINIGUNG AUS ANDEREM EU-LAND WIRD ANERKANNT

Exporte in Drittländer außerhalb der EU sind von der Umsatzsteuer befreit. Wollen Sie als Lieferant von dieser **Steuerbefreiung** profitieren, dann müssen Sie die Ausfuhrdokumente vorlegen. Dazu können Sie diejenigen Belege verwenden, die Ihnen der Zoll als Nachweis für den Wareneingang zur Verfügung gestellt hat.

Haben Sie als ausführender Unternehmer Ihren Sitz in Deutschland, erfolgt die **Ausfuhranmeldung** normalerweise beim deutschen Zoll. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, bei denen die Anmeldung nicht in Deutschland erfolgen muss:

- Zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat.
- In Bagatellfällen bis einschließlich 3.000 € Warenwert, wenn die Waren keinen Exportverboten oder -beschränkungen unterliegen. Dann kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Ausgangszollstelle (in der Regel die Grenzzollstelle) erfolgen. Diese kann auch im EU-Ausland liegen.

In diesen Fällen bescheinigt lediglich die Behörde aus dem anderen EU-Land den Ausgang der Waren. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch die **von anderen EU-Behörden ausgestellten Dokumente** als Nachweise für die Steuerbefreiung **ausreichen**.

Hinweis: Für die Steuerbefreiung einer Ausfuhr ist immer ein Dokument erforderlich, aus dem sich der Wareneingang zweifelsfrei ergibt. Daher reicht zum Beispiel eine Zollanmeldung allein nicht aus.

BILANZRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ: NEUE GRÖSSENKRITERIEN AB 2016



Ganz knapp vor dem Fristablauf hat der Bundesrat das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen und damit die europäische Bilanzrichtlinie umgesetzt. Für **bilanzierende Unternehmen** gelten damit **neue Kriterien zur Größenbestimmung**. Diese sind grundsätzlich erstmals für **nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden. Freiwillig können die neuen Schwellenwerte aber auch schon für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2013 beginnen. In Konzernverbänden darf dies nur einheitlich geschehen. Die neuen Größenkriterien entnehmen Sie bitte der Übersicht auf der folgenden Seite.

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeit- nehmer alt = neu
	alt	neu	alt	neu	
Klein	4,84	6	9,68	12	max. 50
Mittel	19,25	20	38,50	40	max. 250

Neben den Erleichterungen für Unternehmen, die durch die Anwendung der neuen Schwellenwerte eine Kategorie weiter nach unten rutschen, sind folgende Regelungen von Bedeutung:

- Der **Begriff der Umsatzerlöse** wurde ausgeweitet. Bisher waren lediglich Umsätze aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen - nun ist die Gewöhnlichkeit nicht mehr relevant. Die - möglicherweise höheren - Umsatzerlöse sind künftig ausschlaggebend für die Bestimmung der Unternehmensgröße. Anlagenveräußerungen zählen weiterhin nicht zu den Umsatzerlösen.
- Die Befreiungsvorschriften über die Erstellung eines Jahresabschlusses für Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen wurden verändert. Unter anderem wurde für Tochterunternehmen klargestellt, dass sich die erforderliche **Einstandsverpflichtung** (die Erklärung des Mutterunternehmens über das Entstehen für die Verpflichtungen der Tochter) auf alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen bezieht.
- Künftig muss ein **entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert** über zehn Jahre abgeschrieben werden, sofern die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Für die Steuerbilanz ist eine Abschreibung über 15 Jahre zu beachten. Das führt weiterhin zu unterschiedlichen Bilanzen, Gewinnen und dem Ausweis latenter Steuern (verborgener Steuerlasten oder -vorteile).
- **Investment- und Beteiligungsgesellschaften** können keine Kleinstkapitalgesellschaften sein. Größenabhängige Erleichterungen können diese also nicht vollumfänglich in Anspruch nehmen.
- Für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge (**phasengleiche Gewinnvereinnahmung**) soll eine Ausschüttungssperre gelten. Dies dürfte nach Expertenmeinung jedoch weitgehend ins Leere laufen. Für Konzerne ist die Regelung ohnehin bedeutungslos, da die Tochtergesellschaften mit einem entsprechend höheren Wert bilanziert werden müssen.

Hinweis: Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Neuerungen werden wir bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses individuell berücksichtigen.

PLANUNGSLEISTUNGEN: INGENIEURE MÜSSEN GEWINNE FRÜHER REALISIEREN

Im Jahr 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die **Gewinnrealisierung** bei den **Planungsleistungen eines In-**

genieurs nicht erst mit der Abnahme oder Erteilung der Honorarschlussrechnung erfolgt, sondern bereits in dem **Zeitpunkt**, in dem ein **Anspruch auf Abschlagszahlung** nach § 8 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung von 1996 entsteht.

Hinweis: Einen solchen Anspruch hat der Berufsträger bereits dann, wenn er die (Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüfbare Rechnung vorgelegt hat.

Unbedeutend für die Gewinnrealisierung ist nach Ansicht des BFH hingegen, ob und wann die Planungsleistung abgenommen wurde. In helle Aufruhr sah sich die Baubranche versetzt, als die Finanzverwaltung dieses BFH-Urteil Ende 2014 im Bundessteuerblatt veröffentlichte und sich so für eine sofortige allgemeine Anwendung der Urteilsgrundsätze aussprach. Denn dadurch hätten Architekten und Bauingenieure die Grundsätze schon in ihrer Bilanz auf den 31.12.2014 berücksichtigen und erheblich höhere Bilanzgewinne versteuern müssen.

Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Situation entschärft und geregelt, dass betroffene Berufsträger die neuen Rechtsprechungsgrundsätze **erst für nach dem 23.12.2014 beginnende Wirtschaftsjahre anwenden** müssen - in der Regel also erst ab 2015. Zudem dürfen die aus der BFH-Rechtsprechung resultierenden **Gewinnerhöhungen über zwei oder drei Jahre verteilt werden** (in der Regel über 2015 und 2016 oder über 2015, 2016 und 2017).

Hinweis: Das BMF hat die neuen Grundsätze zur vorzeitigen Gewinnrealisierung auf einige weitere Abschlagszahlungen übertragen. Da die Sachlage sehr komplex ist, sollten Sie hier auf steuerfachkundigen Rat setzen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

PENSIONS-ZUSAGE: IST DIE 75%-REGEL DES BFH UNGÜLTIG?

Schon mehrmals hat der Bundesfinanzhof (BFH) betont, dass eine **Übersorgung** vorliegt, wenn die betriebliche Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** (Gehalt, Tantiemen etc.) übersteigt. Folge einer solchen Übersorgung ist, dass die Aufwendungen für die Versorgungsanwartschaft (Pension) nur anteilig als Betriebsausgabe geltend gemacht werden dürfen.

Nach Meinung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) ist diese Auffassung der Bundesrichter aber **nicht richtig**, da sie

sich an unzutreffenden Prämissen orientiert. Insbesondere lägen dieser Berechnungsweise unklare Parameter zugrunde, die zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führten. Insbesondere seien Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

Hinweis: Der BFH wird in Kürze Gelegenheit haben, seine 75%-Grenze zu überdenken, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil des FG Revision eingelegt.

PKW-ÜBERLASSUNG: BEWERTUNG BEI REINER PRIVATNUTZUNG



Viele GmbH-Geschäftsführer dürfen einen Pkw der Gesellschaft für private Fahrten nutzen. Nicht selten können auch Familienmitglieder, wie zum Beispiel Ehepartner, den Wagen fahren oder erhalten sogar einen eigenen „Firmenwagen“. Letztgenannter Fall führt jedenfalls dann zur Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der nutzende Ehegatte nicht beruflich für die Gesellschaft tätig ist.

Diese Folge nehmen viele Firmen allerdings gern in Kauf, da die Kosten, die der Pkw verursacht (etwa für die Abschreibung, Finanzierung, Versicherung, Instandhaltung und die Steuern), höher sind als die Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung, die anhand der sogenannten 1%-Regelung erfolgt. Gemäß dieser Berechnungsmethode muss monatlich 1 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat in einem neueren Urteil nun eine andere Auffassung vertreten: Die Anwendung der 1%-Regelung setzt nämlich voraus, dass der Pkw zumindest auch beruflich genutzt wird. Wird er dagegen **ausschließlich privat genutzt**, soll die dadurch entstehende **verdeckte Gewinnausschüttung mit den tatsächlich angefallenen Kosten bewertet** werden.

Hinweis: Da sich die Pkw-Kosten unter diesen Umständen nicht mehr steuermindernd auswirken, sollte überprüft werden, ob sich der Erwerb über die GmbH noch lohnt.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

FEIERTAGSZUSCHLÄGE: STEUERFREIHEIT IST AN HÖCHSTGRENZEN GEKOPPELT

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber **Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, sind diese häufig **steuerfrei**. Voraussetzung ist, dass

- die Zuschläge neben dem Grundlohn und
- für tatsächlich geleistete Arbeit in begünstigten Zuschlagszeiten gezahlt werden.

Die Steuerfreistellung gilt nicht in unbegrenzter Höhe, sondern ist in zweierlei Hinsicht begrenzt: Zunächst einmal sind Zuschläge nur steuerfrei, soweit sie

- für Sonntagsarbeit 50 %,
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 % und
- für Nachtarbeit 25 % des Grundlohns nicht übersteigen.

In dem heranzuziehenden Grundlohn darf zudem nur ein Stundenlohn von höchstens 50 € berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat einen regelmäßigen Stundenlohn von 20 € und erhält einen arbeitsvertraglich geregelten Zuschlag für Sonntagsarbeit in Höhe von 50 %, somit 10 € je Stunde. Dieser bleibt in voller Höhe steuerfrei.

Beträgt der Stundenlohn hingegen 60 € und der Zuschlag für Sonntagsarbeit 30 €, bleiben hiervon nur 25 € je Stunde lohnsteuerfrei (50 % von 50 €).

Ist der Sonntag ein gesetzlicher Feiertag, kann der Arbeitgeber anstelle des Sonntagszuschlags den höheren Feiertagszuschlag steuerfrei zahlen.

Arbeitsparteien sollten beachten, dass sie den **Umfang der tatsächlich geleisteten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit** gegenüber dem Fiskus **nachweisen** müssen (z.B. durch Stundenzettel), da pauschale Zuschläge laut Einkommensteuergesetz in der Regel nicht steuerfrei sind. Sie können nur dann steuerfrei bleiben, wenn es sich um Vorschüsse oder Abschlagszahlungen handelt, die am Ende des Jahres über eine Einzelabrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Arbeit während begünstigter Zuschlagszeiten abgerechnet werden.

HAUSBESITZER

GRUNDSTEUERREFORM: WIRD DAS WOHNEN KÜNFTIG DEUTLICH TEURER?

Über die Reform der Grundsteuer wird schon seit Jahren gestritten. Kritisiert wird vor allem die **Bewertung von Grundstücken**, die auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 in den alten Bundesländern und von 1935 in den neuen Bundesländern erfolgt. Der Bundesfinanzhof hält eine Neubewertung für dringend geboten und mehrere Beschwerden dazu haben bereits das Bundesverfassungsgericht erreicht.

Nun haben sich die Landesfinanzminister auf ein neues Bewertungsmodell geeinigt: Demnach soll die Bewertung der Grundstücke künftig mit dem **Verkehrswert** erfolgen. Aufbauten sollen mit festen Kriterien schematisch angesetzt werden. Der Vorschlag der Landesfinanzminister sieht zudem eine **Öffnungsklausel** für die Bundesländer bei der **Grundsteuermesszahl** vor. Damit sollten vor allem die Stadtstaaten die Möglichkeit erhalten, eine Mehrbelastung ihrer Bürger gegenüber dem bisherigen Bewertungssystem zu vermeiden.

ZWEI VERMIETUNGSOBJEKTE FÜHREN ZU ZWEI REGELMÄSSIGEN ARBEITSSTÄTTEN



Als Vermieter haben Sie die Möglichkeit, Ihre Grundstücke selbst zu verwalten und zu bewirtschaften oder eine Gesellschaft hiermit zu beauftragen. Im ersten Fall ist es vorteilhaft zu wissen, wie die dabei entstehenden Kosten steuerlich verrechnet werden können. Im Raum Berlin musste sich kürzlich ein Grundstücksbesitzer damit abfinden, dass ein erheblicher Teil seiner **Fahrtkosten zu seinen Vermietungsobjekten** nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt wurde.

Der Vermieter von zwei Grundstücken, der neben der **Verwaltung** auch **Hausmeisterarbeiten** wie Fegen, Streuen und Wässern durchgeführt hatte, wollte seine gesamten Fahrtkosten steuerlich geltend machen. Mit seinem Wagen, den er ausschließlich für die Vermietung nutzte, fuhr er nahezu täglich zu seinen Grundstücken - zu dem einen 165-mal und zum anderen 215-mal. Für diese Fahrten setzte er im ersten Streitjahr pauschal 0,30 € pro Entfernungskilometer und im zweiten die tatsächlichen Fahrtkosten an, die er mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtbuchs nachweisen konnte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ist aber zu dem Schluss gekommen, dass die **Grundstücke regelmäßige Arbeitsstätten des Vermieters** darstellen und dass daher nur die **Pendlerpauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden kann. Dieses Urteil enthält zwei Punkte, die verwirren:

1. Ein Vermietungsobjekt ist als regelmäßige Arbeitsstätte qualifiziert worden.
2. Zwei Vermietungsobjekte haben dementsprechend zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten geführt.

Sie können sich sicherlich noch daran erinnern, dass der Bundesfinanzhof (BFH) vor einiger Zeit ein Urteil veröffentlicht hat, nach dem es nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte geben kann. Das hat unter anderem dazu geführt, dass der Gesetzgeber das Reisekostenrecht erneuert und die regelmäßige Arbeitsstätte in „erste Tätigkeitsstätte“ umbenannt hat. Da sich das FG-Urteil aber auf den Zeitraum 2009 und 2010 bezieht, ging es darin noch um die regelmäßige Arbeitsstätte.

Das FG hat die Vermietungsobjekte deswegen als regelmäßige Arbeitsstätten qualifiziert, weil der Vermieter neben seinen häufigen und regelmäßigen Fahrten dorthin dort auch Tätigkeiten zur Einkünfterzielung verrichtete. Die Objekte stellten damit den Schwerpunkt seiner Arbeitsleistung und den ortsgebundenen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar.

Dass dadurch **zwei regelmäßige Arbeitsstätten** entstanden sind, widerspricht auch nicht der Auffassung des BFH. Denn dieser hatte die mögliche Zahl der regelmäßigen Arbeitsstätten nur pro Dienstverhältnis beschränkt. Im übertragenen Sinn ist aber **jedes Vermietungsobjekt als ein Dienstverhältnis anzusehen**. Bei zwei Vermietungsobjekten können folglich auch zwei regelmäßige Arbeitsstätten entstehen.

Hinweis: Das Urteil ist auch auf das neue Reisekostenrecht übertragbar, aber noch nicht rechtskräftig. Beim BFH ist bereits eine Revision anhängig. Wir informieren Sie über den Ausgang des Verfahrens.



ALLE STEUERZAHLER

FERIENJOBS: WAS SCHÜLER, STUDENTEN UND ELTERN BEACHTEN SOLLTEN

Schüler und Studenten nutzen die Sommerzeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem **Ferien- oder Aushilfsjob** dazuzuverdienen. Wer eine solche Arbeit antritt, sollte folgende **steuerliche und kindergeldrechtliche Folgen** im Blick behalten:

- Bei der Aufnahme der neuen Tätigkeit muss der Ferienjobber seinem Arbeitgeber seine Steuer-Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilen. Er muss zudem angeben, ob es sich bei dem Job um sein **einziges Beschäftigungsverhältnis** handelt. Ist das der Fall, kann der Ferienjobber seinen Arbeitslohn in der Regel nach **Steuerklasse I** versteuern - dann behält der Arbeitgeber erst ab einem Monatslohn über 950 € Lohnsteuer ein.
- Sofern der Schüler oder Student bereits ein **Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber** unterhält, wird ihm für den Ferienjob die ungünstigere **Steuerklasse VI** zugewiesen - dann muss er fast ab dem ersten verdienten Euro Lohnsteuer entrichten. Allerdings kann er die zu viel erhobene

ne Steuer zurückholen, indem er nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abgibt - wenn er den Grundfreibetrag von 8.472 € (Grenze für 2015) nicht überschritten hat. Wer in den Ferien einen **Minijob** ausübt, zahlt in der Regel gar keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht). Jedoch darf der Monatslohn nicht über 450 € liegen.

- Die Einkünfte eines Schülers bzw. Studenten aus einem Ferienjob **können den Kindergeldanspruch der Eltern nicht mehr gefährden**, denn ab 2012 wurde die Einkunftsgrenze für Kinder abgeschafft. Allerdings enthält das neue Recht eine sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung, wonach der Nachwuchs nach einer abgeschlossenen Erstausbildung nur dann noch kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden kann, wenn die Nebentätigkeit auf 20 Stunden pro Woche begrenzt ist. Arbeitet ein Kind länger, erlischt für seine Eltern der Kindergeldanspruch. Außerdem darf die 20-Stunden-Grenze für bis zu zwei Monate - beispielsweise in den Ferien - überschritten werden, wenn sie denn im Jahresdurchschnitt insgesamt eingehalten wird.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

September 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

10.09.2015 (14.09.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.09.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.